

menbedingungen für die Förderung privater Berufsbildungsmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln so beschaffen sein, daß die den privaten Institutionen überlassenen Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen wahrgenommen werden können. Das heißt hier: Der Personalschlüssel des Bundessozialhilfegesetzes (1 Ausbilder auf 12 Behinderte) sollte an den des Arbeitsförderungsgesetzes (1 Ausbilder auf 6 Behinderte) angeglichen werden, damit die integrierte Förderarbeit der Werkstätten ohne Beeinträchtigung stattfinden kann.

Die Realisierung der immer wieder erhobenen Forderung, einfachere Berufsbilder nach Art der zur Zeit laufenden Versuche mit Werker- und Helferberufen zu schaffen, konnte ernsthaft erst dann erwogen werden, wenn es gelänge, durch eindeutige und zugleich praktikable Kriterien Art und Ausmaß von Behinderungen so exakt zu bestimmen, daß eine mißbrauchliche Ausweitung des Begriffs *Behinderung* ausgeschlossen ist.

Was das besondere Problem der leistungsschwachen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag angeht, so wird der Gesetz- und Verordnungsgeber gut daran tun, dem Druck zu widerstehen, hier — etwa durch „großzügige“ Definition des Begriffs *Lernbehinderung* — Zugeständnisse zu machen [11]. Die Träger von Stätten beruflicher Förderung außerhalb des staatlicherseits geordneten Bereichs sollten beachten, daß dem sogenannten Schuler- (und Lehrlings-) *Berg* Mitte der achtziger Jahre eine langgestreckte *Talsole* folgen wird, und ihre Kapazitäten darauf ausrichten. Unbeantwortet bleibt vorerst die Frage, wie man einsichtig machen kann, weshalb berufliche Bildung sowohl einen vom Staat geordneten als auch einen von freien Trägern verantworteten Bereich beruflicher Bildungsarbeit umfaßt, als *terminus technicus* jedoch für den ersten der beiden Bereiche beansprucht wird, wodurch der Bildungswert des zweiten Bereichs — wenn auch wohl unabsichtlich — in Zweifel gezogen wird.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. die Übersicht bei Apel, H./Biermann, H./Schild, H. Berufsausbildung und Behinderte. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 10/1978 S. 221.
- [2] Rahmenempfehlungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte zur Berufsbildung Behinderter vom Dezember 1972 (verbandinternes Papier).
- [3] Zwei Drittel der Behinderten sind 25 Jahre alt oder jünger, ein Vier-

tel zwischen 25 und 35 Jahre alt. Zwei Drittel der Behinderten sind männlichen, ein Drittel weiblichen Geschlechts.

- [4] Der Begriff *Rehabilitation* = *Befähigung zur Wiedereingliederung* trifft den gemeinten Sachverhalt im engeren Sinne nur dann, wenn — wie etwa bei Unfallgeschädigten — ein Stadium der Normalität des Nichtausgesondertseins vorangegangen war. Tatsächlich wird er auch dann verwendet, wenn der Betroffene von Geburt an behindert und damit benachteiligt war.
- [5] Die Angaben datieren von 1976, dürften aber, da die Gesamtpopulation seither um nur 5 % zugenommen hat, im wesentlichen unverändert geblieben sein.
- [6] Auf Nachfrage war zu erfahren, daß, wenn es nach ihnen geht, die Gemeinnützigen Werkstätten Köln nur Lernbehinderte aufnehmen, die *Mehrfachbehinderte* sind oder massive Verhaltensstörungen zeigen, *psychisch Behinderte* nur dann, wenn sie dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.
- [7] Etwa in Fragen der Organisation der Arbeitsabläufe, der Maschinenaufstellung, der Qualitätskontrolle der Werbung oder der Entlohnung.
- [8] Der Beobachtungsbogen der Bundesanstalt für Arbeit war es wert, daß man ihm eine eigene Untersuchung widmete. Insbesondere die Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit des Behinderten („ein Drittel der Leistungsfähigkeit eines Nichtbehinderten“) als gesetzlicher Vorgabe erscheint problematisch, da nicht hinlänglich objektiviert.
- [9] Es versteht sich, daß zu dieser Befähigung nicht nur die Vermittlung qualifizierter Fertigkeiten gehört, sondern ebenso das Training von Konzentration und Ausdauer.
- [10] Die Tätigkeit der *begleitenden Dienste* gehört zu den Voraussetzungen, unter denen Werkstätten für Behinderte gefordert werden und die in § 68 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A. Reha) vom 31. Juli 1975 zusammengefaßt sind.
- [11] Vgl. dazu die in der Zeitschrift *Gewerkschaftliche Bildungspolitik* (Heft 10, 1978, S. 207) erwähnte Aufforderung des 12. ordentlichen Gewerkschaftskongresses der IG-Metall und des 11. ordentlichen DGB-Bundeskongresses an ihre Mitglieder in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern, weiteren Sonderregelungen nach § 48 Berufsbildungsgesetz oder § 42 b Handwerksordnung ihre Zustimmung zu verweigern. Eine bundeseinheitliche Regelung für derartige Sonderausbildungsgänge wird angestrebt mit den am 12. September 1978 vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung verabschiedeten Empfehlung (Sonderdruck des Bundesinstituts für Berufsbildung, Berlin 1978) sowie Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 315/1978).

Sigrid Kummerlein

## Behinderte Jugendliche haben vorrangig manuelle und fachpraktische Fertigkeiten

(Stellungnahme zum Aufsatz von Peter Wordelmann *Datenanalyse zu Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche* in der BWP Heft 6, 1978)

Peter Wordelmann stellt im Abschnitt 3 (Vorläufige Ergebnisse) die Frage, ob es vertretbare Gründe dafür gibt, daß die speziellen Regelungen für Behinderte im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung in diesem Bereich primär den gewerblichen Sektor betreffen. Ein entscheidender Grund dafür, daß es im gewerblich-technischen Bereich des Ausbildungsbereichs der Industrie- und Handelskammern sehr viel mehr Sonderregelungen für behinderte Jugendliche gibt als im kaufmännischen Bereich, ist darin zu sehen, daß bei den behinderten Jugendlichen nach allen Erfahrungen die manuellen und fachpraktischen Fertigkeiten weit aus günstiger ausgebildet sind als die kognitiven, so daß sich

eine Ausbildung im gewerblich-technischen Bereich sehr viel stärker anbietet als im kaufmännischen Bereich. Dieser Tatbestand sollte auch dem Verfasser bekannt sein.

Die regionalspezifische Konzentration, insbesondere auf zwei Bundesländer, liegt im wesentlichen daran, daß in anderen Bundesländern ein Beschluß von derartigen Ausbildungsregelungen durch die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen auf Grund der negativen Haltung der Arbeitnehmervertreter nicht möglich gewesen ist.

Aus dem viel stärkeren Gewicht der Ausbildungsregelungen im

gewerblich-technischen Bereich resultiert auch eine sehr viel geringere Besetzung von besonderen Ausbildungsgängen für Behinderte durch Mädchen, da diese erfahrungsgemäß sich weitgehend für eine Ausbildung im kaufmännischen und Dienstleistungsbereich interessieren. Es kann insoweit auch nicht die Rede davon sein, daß eine Gleichberechtigung für weibliche Jugendliche hinsichtlich der Berufswahl nicht gegeben sei; vielmehr wird gerade beispielsweise durch die Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit — untermauert, daß die Berufswahl der Mädchen (auch ihrer Eltern und ihres sonstigen sozialen Umfeldes) auf nicht-gewerbliche Berufe gerichtet ist.

Der Katalog der Merkmale für eine mögliche Erhebung über behinderte Jugendliche wird für überzogen und völlig praxisfremd gehalten. Dies gilt insbesondere für die Merkmale *Lernorte, Förderungsmaßnahmen* und *Art der amtlich festgestellten Behinderung*, alle diese Merkmale werden jedenfalls bei den zuständigen Stellen nicht erfaßt.

Schließlich ist zu unterstreichen, daß vom DIHT nach wie vor die Auffassung vertreten wird, eine Befragung aller Auszubildenden nach der Art ihrer Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) bedeute für die Auszubildenden eine unzumutbare Diskriminierung.

Peter Wordelmann

## Gleichwertige Integration Behinderter in anerkannte Ausbildungsberufe

(Entgegnung auf die Stellungnahme von Sigrid Kümmerlein)

In der Stellungnahme von Sigrid Kümmerlein (DIHT) werden fünf Punkte angesprochen, denen im folgenden einzeln und im Zusammenhang entgegnet werden soll.

Erstens glaubt die Autorin, den entscheidenden Grund für das Überwiegen der Sonderregelungen im gewerblich-technischen Bereich in den *nach allen Erfahrungen* besser ausgebildeten manuellen und fachpraktischen Fertigkeiten der behinderten Jugendlichen identifiziert zu haben. *Zunächst*: Stimmt dieser *Tatbestand* eigentlich so pauschal? Hat die Verfasserin hier nicht vor allem *geistig* Behinderte im Auge (wobei die pauschale Annahme auch für diese Gruppe zu überprüfen wäre)? Handelt es sich bei vielen geistig Behinderten nicht *nur* um Lernbehinderte? Ich habe darauf hingewiesen, daß von den 156 ausgewählten behinderten Auszubildenden von 9 Industrie- und Handelskammern, über die uns detailliertere Daten vorliegen, immerhin 38,5 % eine Hauptschule besucht haben und von diesen wiederum 58,3 % einen Abschluß hatten. Es dürfte sich also bei den behinderten Jugendlichen vielfach auch um solche handeln, die bei entsprechender Förderung durchaus eine normale kaufmännische oder gewerblich-technische Ausbildung durchlaufen können. Der Anteil der *geistig behinderten* Jugendlichen an der Gesamtzahl der behinderten Jugendlichen (Körperbehinderte, Sehbehinderte/Blinde, Schwerhörige, Gehörlose, Sprachbehinderte) schwankt etwa zwischen 25 und 50 %\*. Leider liegen auch hier keine exakteren Daten vor. Es scheint mir allerdings offenkundig, daß angesichts dieser Zahlen, die Annahme der weitaus günstigeren Ausbildung manueller und fachpraktischer Fertigkeiten bei behinderten Jugendlichen so pauschal nicht haltbar ist. *Ferner*: Ist die implizite Gleichsetzung vom Vorherrschen manueller und fachpraktischer Fertigkeiten in der gewerblich-technischen und von kognitiven in der kaufmännischen Ausbildung eigentlich — wiederum so pauschal — vertretbar? Wenn schon spezielle Ausbildungsregelungen getroffen werden, bieten sich dann nicht auch eine ganze Reihe kaufmännischer Ausbildungsberufe an? Ist die konstatierte Situation nicht auch eine Folge des fehlenden Angebots der Betriebe? *Konkret*: Bestimmt nicht das einseitige Angebot überwiegend die Ausbildungschancen der behinderten Jugendlichen?

Aus dem — wie ich meine — nicht notwendigerweise stärkeren Gewicht der Ausbildungsregelungen im gewerblich-technischen Bereich erklärt die Verfasserin dann *zweitens* die von mir hervor gehobene geringe Besetzung von speziellen Ausbildungsgängen

durch behinderte Mädchen. Hier scheint mir ein innerer Widerspruch vorzuliegen. Wenn tatsächlich die manuellen und fachpraktischen Fertigkeiten überwiegen und daraus die starke Besetzung gewerblich-technischer Ausbildungsberufe folgt, wieso gilt das nicht auch für behinderte Mädchen? Offenbar besteht doch auch eine Eignung für kaufmännische Berufe, die nicht nur aus den *erfahrungsgemäß* vorhandenen Interessen der Mädchen erklärt werden kann. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht eine angeblich vorhandene Nachfrage der Mädchen und angeblich überwiegende manuelle Fertigkeiten der Jungen hervorgehoben werden, um ein primär betrieblich determiniertes Angebot zu begründen. Wenn aber beispielsweise die Berufswahl der behinderten Mädchen tatsächlich so einseitig ausgerichtet wäre, wie Sigrid Kümmerlein meint (wer hat das untersucht?), muß das ein für allemal so bleiben? Chanceneröffnung erreicht man nicht durch Zementierung von Vorurteilen. Es gibt mittlerweile eine ganze Reihe von Bemühungen die verminderten Ausbildungschancen für Mädchen zu verbessern. Dieser Tatbestand sollte auch Sigrid Kümmerlein, die zudem Mitglied des Frauenausschusses am Bundesinstitut für Berufsbildung ist, bekannt sein. Diese Anstrengungen können vor behinderten Mädchen doch nicht ernsthaft haltmachen.

Was *drittens* die starke regionalspezifische Konzentration der speziellen Ausbildungsregelungen anbetrifft, so habe ich versucht, die Zweischneidigkeit dieser Problematik deutlich zu machen. Spezielle Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche müssen ja nicht per se positiv sein, insbesondere dann nicht, wenn sie die Chance für eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen vermindern. Inwieweit also in den Bundesländern, in denen durch die *negative Haltung der Arbeitnehmervertreter* spezielle Ausbildungsregelungen nicht möglich gewesen sind, behinderte Jugendliche eher in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden, kann wegen fehlender Daten allerdings leider nicht festgestellt werden.

Damit waren wir beim *vierten* Punkt. Diese wenigen Ausführungen haben erneut gezeigt, daß viele Argumente sich auf *Erfahrungen* und *Tatbestände* gründen, die konkret kaum belegt sind. Die Vielzahl meiner Fragen sollte darauf verstärkt aufmerksam machen. In meiner Analyse habe ich deshalb auch ausdrücklich von *vorläufigen Ergebnissen* gesprochen. Ich meine, man sollte dagegen nicht mit *Erfahrungen* und *Tatbeständen* argumentieren und sich zugleich gegen detailliertere Untersuchungen stellen, sondern diese fordern, um ggf. auch die eigene Position erhärten zu können.

\* Vgl. Apel, H., Biermann, H., Schild, H.: Berufsausbildung und Behinderte, in: DGB — Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 10/78